

Betreff: WG: Anfrage bezueglich der Seite [43498]

von:Ausländerbehörde München [auslaenderbehoerde.kvr@muenchen.de]

Sehr geehrter Herr XYZ,

die Richtlinie 2003/109/EG der Europäischen Union vom 25.11.2003 betrifft die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Somit kann künftig die Ausländerbehörde hier lebenden ausländischen Staatsangehörigen aus einem Drittstaat (also kein Mitgliedsland der Europäischen Union), die sich seit fünf Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten auf Antrag eine Niederlassungserlaubnis - Daueraufenthalt-EG erteilen. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zur Einreise und zur Niederlassung in einem anderen Land der Europäischen Union (Ausnahme: Großbritannien, Irland und Dänemark). Natürlich muss dieser Personenkreis in dem anderen Land einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen. Umgekehrt können auch im Ausland lebende Drittstaatsangehörige mit einer europäischen Daueraufenthaltserlaubnis -EG im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Für die Ausstellung dieser Niederlassungserlaubnis - Daueraufenthalt -EG durch die deutsche Ausländerbehörde müssen nach dem Entwurf des 2. Änderungsgesetzes zum Zuwanderungsgesetz neben der 5-jährigen erlaubten Aufenthaltszeit auch andere Voraussetzungen vorliegen wie: Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Sollten Personen bereits jetzt einen Antrag stellen, kann derzeit nur eine sogenannte Fiktion, d.h. eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis für drei Monate erteilt werden. Über den Antrag kann die Ausländerbehörde noch nicht entscheiden, da die technische Umsetzung in das deutsche Recht noch aussteht. Hiermit ist frühestens im 2. Halbjahr zu rechnen. Unabhängig von den neuen Vorschriften des EU-Rechts, können Personen, die im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels sind, visumsfrei in andere Schengenstaaten (siehe Auflistung unten) einreisen und sich darin 90 Tage aufhalten, allerdings ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (z.B. als Tourist). Das ist aber seit Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens bereits seit Jahren möglich.

Schengen-Staaten:

Belgien
Deutschland
Dänemark
Finnland
Frankreich
Griechenland
Island
Italien
Luxemburg
Niederlande
Norwegen
Österreich
Portugal
Schweden
Spanien

Mit freundlichen Grüßen

Silke Reinmüller